

TOP 3.4.6 Vorschlag für eine VO über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking

Diskriminierung von Verbrauchern im Binnenmarkt:

Die EU-Verbraucherzentren haben 2016 mehr als 500 Beschwerden über die unbegründete Ungleichbehandlung von KonsumentInnen bei grenzüberschreitenden Käufen erfasst. Ein Beleg dafür, dass KonsumentInnen noch immer oft aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes diskriminiert werden. Die gerügten Händler blockierten bspw den Zugang zu ihren Websites, nutzten automatisches Re-Routing zu anderen Websites, verweigerten die Lieferung oder Zahlung, oder wendeten andere Preise oder Vertragsbedingungen an. Die meisten Beschwerden wurden von KonsumentInnen aus Österreich, Italien und Irland gemeldet. In mehr als zwei Drittel der Fälle beschwerten sich KonsumentInnen über die grenzüberschreitende Ungleichbehandlung beim Kauf von elektronischen Waren, Haushaltsgeräten, Fahrzeugen, Kleidung, Büchern und Musik. 25% der Beschwerden betrafen Dienstleistungen im Tourismusbereich etwa von Freizeitparks. Bei über 5% ging es um Mietwagenfirmen.

Der Geoblocking-Vorschlag:

Schon die bestehende EU-Dienstleistungs-RL verbietet zwar grundsätzlich die Diskriminierung auf Basis von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz ohne objektive Gründe. Ziel des 2016 von der EU-Kommission vorgelegten EU-Verordnungsvorschlags zu Geoblocking ist es, die Grenze zwischen gerechtfertigter und ungerechtfertigter Ungleichbehandlung besser abzustecken. Damit soll die Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung erleichtert werden. Kommissions- und Ratsvorschlag haben aus AK-Sicht aber zu viele Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen enthalten. Über den IMCO-Berichtsentwurf des EP (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments) wird Anfang März abgestimmt. Aus AK-Sicht verfehlt auch er das angestrebte Ziel vollständig. Zu allem Überfluss drohen Konsumenten auch noch nachteilige Eingriffe in den ausgewogen geregelten Rechtsbestand in Bezug auf das bei grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäften anzuwendende Recht und in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit: im Streitfall könnten VerbrauchInnen am Niederlassungsort des Anbieters nach dessen Recht klagen müssen.

Dem momentanen Verhandlungsstand zufolge dürfen KundInnen nur alle länderspezifischen Webseiten der Anbieter einsehen (Verbot von Geoblocking). Es dürfen aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes zwar vordergründig keine unterschiedlichen Kaufbedingungen gelten, wenn Onlineanbieter Waren oder Dienste im Netz anbieten (und der Onlinekunde sich die Bestellung dabei selbst abholt), elektronisch abrufbare Dienste genutzt werden (an denen allerdings keine Urheberrechte bestehen dürfen) oder der Kunde Dienste vor Ort nutzen möchte (zB Schilifte, Vergnügungsparks). Nicht nur der extrem eingeschränkte Anwendungsbereich wird von Verbraucherseite scharf kritisiert (so sind Onlinekäufe mit inkludierter Lieferung von der VO nicht erfasst). Kritisiert wird auch, dass die Anbieter weiterhin „gezielte Angebote“ zu unterschiedlichen Preisen und Bedingungen an „Zielgruppen“ richten dürfen (auf Marketingstrategien basierende Ungleichbehandlungen sind zulässig und nur auf die Nationalität gestützte Ungleichbehandlungen unzulässig). Eine leichtere Anspruchsdurchsetzung rückt so (Beweisschwierigkeiten über die Motive einer Ungleichbehandlung) erneut in weite Ferne.

Mit dem EP-Entwurf werden nun auch die im Streitfall geltenden Sonderregeln für VerbraucherInnen ausgehöhlt. KonsumentInnen könnten sich nicht mehr auf den Gerichtsstand und das Verbraucherrecht ihres eigenen Landes berufen, soweit ein Onlinehändler in seinen AGBs auf seine „Absicht“ verweist, seine Produkte oder Dienste nur in bestimmten Mitgliedstaaten vertreiben zu wollen und das Land der/des VerbraucherInnen dabei nicht erwähnt. Der offensichtliche Leitgedanke dabei: KonsumentInnen aus Ländern, die in den AGBs nicht angeführt sind, werden nur des Diskriminierungsverbots wegen als Vertragspartner akzeptiert. Wer dem Anbieter aber einen Vertragsabschluss gegen seinen erklärten Willen „abringt“, soll im Gegenzug bisherige Vorteile (in Form des Verlusts der Anwendung des Rechts und der Gerichtszuständigkeit des Wohnsitzlandes des Verbrauchers) einbüßen.

Aktuelle AK-Aktivitäten:

Gegen dieses Vorhaben wandte sich die AK mit aller Entschiedenheit in Form einer schriftlichen Petition an die EP-Abgeordneten und im Rahmen von Überzeugungsarbeit in persönlichen Gesprächsterminen in Brüssel mit der Berichterstatterin des Ausschusses Roza Thun-Hohenstein sowie mit Mitgliedern des europäischen Parlaments.